



Nr. 5 / 7. März 2008

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

26

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2008

27

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ - Holztechnisches Museum Rosenheim - für das Haushaltsjahr 2008

27

Haushaltssatzung des Meisterschulen - Zweckverbandes der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof für das Haushaltsjahr 2008

28

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2008

29

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

30

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Gärtnervereins München – Krankentagegeldversicherung VaG

30

Schulwesen

Sechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern

30

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Starnberg im Landkreis Starnberg

30

Landesentwicklung

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (14)

Kapitel B II „Siedlungswesen“ (Einundzwanzigste Änderung, Teil 2)

– Ausnahmen von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck in der Gemeinde Maisach

31

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2008

32

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2008

33

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

33

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

§ 16 Abs. 1 der Verbandssatzung in der Fassung vom 6. Juli 2004 (OBABI S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Februar 2006 (OBABI S. 74) erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 19 Vertretern der Verbandsmitglieder (Verbandsräten). Sie werden von den Verbandsmitgliedern in folgendem Verhältnis entsandt:

Landkreis Berchtesgadener Land	1 Vertreter
Markt Berchtesgaden	6 Vertreter
Gemeinde Bischofswiesen	3 Vertreter
Markt Marktschellenberg	1 Vertreter
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden	2 Vertreter
Gemeinde Schönau a. Königssee	6 Vertreter.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Berchtesgaden, 22. Februar 2008
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Stefan Kurz
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 22. Februar 2008 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOST-BAYERN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff LKrO und § 33 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	50.533.000 €
in den Aufwendungen mit	48.536.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	20.674.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Schuldendienstumlage für die Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen wird auf 19.568.000 € festgesetzt.

Die Schuldendienstumlage wird nach den im Jahr 2004 von den Verbandsmitgliedern angelieferten Müllmengen unter Berücksichtigung von Sondertilgungen umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.900.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Burgkirchen, 7. Januar 2008
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Schneider
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND „HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM“ – HOLZTECHNISCHES MUSEUM ROSENHEIM –

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale

Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Zweckverbandes Holztechnisches Museum für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge	157.200 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	<u>156.500 €</u>
dem sich daraus ergebenden Saldo	700 €

und im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	156.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	153.900 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0 €</u>
und dem sich daraus ergebenden Saldo	0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird auf 143.900 € festgesetzt (Umlagen der Verbandsmitglieder).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 26.633 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Es wird bekannt gegeben, dass der Haushaltsplan ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, Kämmerei, eine Woche zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Rosenheim, 21. November 2007

Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim –

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin der Stadt Rosenheim

MEISTERSCHULEN-ZWECKVERBAND DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND DER HANDWERKSKAMMER FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN IM HANDWERKERHOF

Haushaltssatzung des Meisterschulen-Zweckverbandes der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007

wird im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	2.729.220 €
in den Ausgaben auf	2.729.220 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	10.000 €
in den Ausgaben auf	10.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Landeshauptstadt München	120.900 €	und im Finanzplan mit	
Handwerkskammer für München und Oberbayern	1.616.700 €	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	871.500 €
§ 5		einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	848.200 €
Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.		einem Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	23.300 €
§ 6		einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 €
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.		einem Saldo aus der Investitionstätigkeit von	0 €
II.		einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung) von	18.800 €
Der Haushaltsplan 2008 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche (jeweils von 8:00 – 15:00 Uhr) in der Friedenstraße 26, Sekretariat 1, Erdgeschoss, öffentlich auf.		festgesetzt.	
München, 18. Dezember 2007 Meisterschulen im Handwerkerhof München		§ 2	
Christian Ude Oberbürgermeister, 1. Vorsitzender		Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.	
ZWECKVERBAND MÜHLDFELD FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG		§ 3	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühlendorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2008		Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.	
I.		§ 4	
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mühlendorf für Tierkörperbeseitigung hat am 6. Dezember 2007 die Haushaltssatzung auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2008 erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:		Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.	
§ 1		§ 5	
Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 wird		Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.	
im Ergebnisplan mit		§ 6	
einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	868.900 €	Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.	
einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	826.600 €	II.	
einem Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €	Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.	
Finanzerträgen von	2.600 €	III.	
Finanzaufwendungen von	21.600 €	Die Haushaltssatzung und der doppische Produkthaushalt liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Mühlendorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühlendorf a. Inn, Zimmer-Nr. 214, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.	
einem Saldo von	23.300 €	Mühlendorf a. Inn, 29. Januar 2008	
		Zweckverband Mühlendorf für Tierkörperbeseitigung	
		Georg Huber	
		Landrat, Zweckverbandsvorsitzender	

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74 Satz 1 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Die Zahlen finden Sie unter dem Stichwort [„Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“](#) auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 25. Februar 2008, Az. 21-3145-B314-08, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Gärtner-Vereins München – Krankentagegeldversicherung VaG festgestellt.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 19. Februar 2008 44-5302-STA-1/07-6

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 1 Nr. 18.1 und Nr. 18.1.1. und § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 3. September 1980 (RABI S. 207), zuletzt geändert durch die Neunundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 26. Februar 2007 (OBABI S. 68), werden aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

München, 19. Februar 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Starnberg im Landkreis Starnberg

Vom 19. Februar 2008 44-5302-STA-1/07-6

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Landkreis Starnberg wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum errichtet. Es umfasst:

1. sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung
2. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Grundschullehrplan unterrichtet werden, die aber am gemeinsamen Unterricht in der Grundschule noch nicht aktiv teilnehmen können oder derzeit einen in der Grundschule nicht oder nicht hinreichend erfüllbaren Förderbedarf besitzen
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 mit 9 mit Unterricht auf der Grundlage des Lehrplanes des Förderschwerpunktes Lernen, wobei zur Vorbereitung auf den erfolgreichen Hauptschulabschluss Fördergruppen für den Unterricht nach dem Lehrplan der Hauptschule gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen gebildet werden
4. Mobile Sonderpädagogische Hilfe
5. Mobile Sonderpädagogische Dienste für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung
6. Sonderpädagogische Beratungsstelle für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung

§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums umfasst den Landkreis Starnberg.

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Sonderpädagogischen Förderzentrums lautet:

„Fünfseen-Schule Starnberg, Sonderpädagogisches Förderzentrum“

(2) Träger des Schulaufwandes für die Fünfseen-Schule Starnberg, Sonderpädagogisches Förderzentrum, ist der Landkreis Starnberg.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

München, 19. Februar 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (14)

Kapitel B II „Siedlungswesen“ (Einundzwanzigste Änderung, Teil 2)

– Ausnahmen von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck in der Gemeinde Maisach

Bekanntmachung vom 15. Februar 2008

Anlage:

Karte 2u „Ausnahmen von den Lärmschutzbereichen zur Lenkung der Bauleitplanung – Militärischer Flugplatz Fürstenfeldbruck“ Tektur 2 i. M. 1:50.000

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 14. Januar 2008 die normativen Vorgaben der Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Einundzwanzigste Änderung, Teil 2) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Einundzwanzigste Änderung, Teil 2) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan München (14)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband München (80336 München, Uhlandstraße 5) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 15. Februar 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Einundzwanzigste Änderung, Teil 2) vom 25. Januar 2008

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München vom 19. November 2007, OBABI 2007, S. 218, werden wie folgt geändert:

Kapitel B II 6 Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung

Das Ziel B II 6.3.1 Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck wird im Absatz „In der Gemeinde Maisach in den Gebieten“ um folgende fünf Tirets ergänzt:

„– Maisach-West (Abrundung der vorhandenen Wohnbebauung an der Zangmeisterstraße um eine ca. 1,3 ha umfassende zweireihige Wohnbebauung nach Westen)

– Maisach-Ost II (Ortsrandabrundung zwischen Almrauschstraße im Norden und Estinger Straße im Süden um ca. 2,1 ha)

– Malching-Ost (Abrundung der vorhandenen Wohnbebauung südlich der Bahnlinie um ca. 0,9 ha)

– Germerswang-Nordost (zweizeilige nördliche Ortsabrundung östlich der Kohlstadtstraße um ca. 2,8 ha)

– Germerswang-Nordwest II (Abrundung des Dorfgebietes nördlich der Kermarstraße um 0,2 ha).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 25. Januar 2008

Regionaler Planungsverband München

Hager

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund von Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	64.650 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.400 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Ein Finanzplan wird nicht erstellt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Weilheim i. OB, 30. Januar 2008

Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun

Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Ab dem Tag der Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan für die Dauer einer Woche in der Geschäftsstelle (Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, Weilheim i. OB, Zimmer 030) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBER-BAYERN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund des Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 KommZG sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	87.700 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 25.800 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 1. Januar 2007 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 26 Abs.

1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Traunstein, 83278 Traunstein, Ludwig-Thoma-Straße 2-3, Zimmer 017, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

Traunstein, 30. Januar 2008
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Hermann Steinmaßl
Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil**Buchbesprechungen, Literaturhinweise****Richard Boorberg Verlag, München**

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**. 108. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 8.310 S. in 3 Ordnern) 74 €.

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Ergänzungsband E**. 66. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.440 S. im Ordner) 24 €.

Bauer/Böhle (fr. Masson/Samper), **Bayerische Kommunalgesetze** Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung; Kommentar. 88. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.950 S. im Ordner) 48 €.

Gruber/Gruber, **Gemeindliche Steuern, Abgaben und Gebühren**; Vorschriftentexte mit Anmerkungen. 44. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 900 S. im Ordner) 63 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Die neue Bayerische Bauordnung**; Kommentar. 34. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2.540 S. in 2 Ordnern) 84 €.

Baumgartner/Dirnberger u. a., **Das Baurecht in Bayern**; Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung. 153. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 4.960 S. in 4 Ordnern) 96 €.

Drost (Hg.), **Das Wasserrecht in Bayern**; Vorschriftensammlung und Kommentar; Wasserhaushaltsgesetz – Bayerisches Wassergesetz – Anlagenverordnung. 60. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007. Preis des

Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 6.670 S. in 4 Ordnern) 124 €.

OBABI 2008, S. 33

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Kotulla, **Umweltrecht** – Grundstrukturen und Fälle; Ein Buch mit w3support – Hinweise und Materialien online; 4. Aufl., 2007, kart., 234 S., 26,80 €.

Das Umwelt(schutz)recht fristet im rechtswissenschaftlichen Studienalltag und während des Referendariats eher ein Randdasein. Es genießt den Ruf einer weniger prüfungsrelevanten Materie und wird von den Studenten und Referendaren gerne vernachlässigt.

Vor diesem Hintergrund leistet das grundlegende Lehr- und Studienbuch einen wesentlichen Beitrag dazu, das Interesse zu wecken und prüfungsgerechte Einarbeitung in dieses Rechtsgebiet zu ermöglichen. Das Umwelt(schutz)recht ist zwar in einer fast unüberschaubaren Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen geregelt, dem Autor gelingt es jedoch durch die klare Gliederung und anschauliche Sprache, entscheidend zum Verständnis dieser komplexen Materie beizutragen.

Allgemeine Ausführungen zum Umweltschutzrecht mit seinen Rechtsquellen und Instrumenten sowie zum Umweltschutzrecht der Europäischen Gemeinschaft erleichtern den Einstieg. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt in den Bereichen mit besonderer Examensrelevanz wie z. B. im Immissionsschutz-, Gewässerschutz-, Naturschutz- und Bodenschutzrecht sowie insbesondere auch im Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht. Der Autor behandelt jeden Bereich eingehend, zeigt Rechtsgrundlagen, Voraussetzungen und Besonderheiten des Verfahrens auf und schärft mit plastischen Beispielfällen den Blick für das Wesentliche.

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die zahlreichen eingetretenen Rechtsänderungen. Hervorzuheben ist das differenzierte Sachregister, mit dem das Werk optimal erschlossen werden kann.

Das Buch ist für Jurastudenten und Referendare ein hilfreiches Nachschlagewerk. Aber auch Studenten der natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen dient es immer dann, wenn sie mit Fragen des Umwelt(schutz)rechtes in Berührung kommen, als umfassende Arbeits- und Informationsgrundlage. Durch den komfortablen w3support wird das Werk unter www.w3support.de mit Hinweisen zu Änderungen und Rechtsprechung aktuell ergänzt. Käufer dieses Lehr- und Lernbuchs erhalten ohne weitere Kosten Zugang zu diesem Online-Service.

Knemeyer, **Bayerisches Kommunalrecht**, 12. Aufl., 2008, kart., 356 S., 28,50 €.

Seit über 30 Jahren ist dieses Buch ein Standardwerk für Studium und Praxis. Im Vordergrund der Darstellung stehen

die wesentlichen Probleme des Kommunalrechts und die hierzu ergangene Rechtsprechung.

Neben der Aktualisierung von Rechtsprechung und Literatur wurde die 12. Auflage um weitere Grafiken ergänzt. Der Autor hat die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bzw. das fakultative Widerspruchsverfahren bereits berücksichtigt.

Das Buch gibt einen Überblick über die Geschichte des bayerischen Kommunalrechts. Es eröffnet Ausblicke auf das europäische Recht, insbesondere auf die Bedeutung der Europäischen Kommunalcharta. In zehn Kapiteln stellt der Verfasser die kommunale Selbstverwaltung und ihre Träger (Gemeinden, Landkreise, Bezirke), das Gemeindegebiet, die Gemeindebürger, die Hoheitsgewalt und kommunale Hoheitsträger, die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen und ihre öffentlichen Einrichtungen, das kommunale Finanzrecht, die Staatsaufsicht und den Rechtsschutz sowie die kommunale Zusammenarbeit dar.

Jedem Kapitel sind die einschlägigen Vorschriften des Grundgesetzes, der Bayerischen Verfassung, der Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnung vorangestellt. Fälle mit Lösungsvorschlägen sowie detaillierte Anleitungen zur Fallbearbeitung zeichnen das Werk aus. Prüfschemata, Leitsätze und Zusammenfassungen veranschaulichen die Darstellung.

Die schematische Zusammenstellung möglicher Verfahrensfehler verschafft einen schnellen Überblick.

Durch die übersichtliche Stoffpräsentation ist das Lehrbuch für Studenten an Universitäten und Fortbildungsteilnehmer an Akademien sowie Verwaltungsschulen ein effektives Lern- und Arbeitsmittel. Dem Praktiker ermöglicht das Werk, sich tiefer gehend mit den Grundfragen des bayerischen Kommunalrechts auseinanderzusetzen.

Jäde, **BayBO 2008 A-Z**, 1. Aufl., 2007, kart., 138 S., 12,50 €.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetz vom 24.07.2007 hat der Gesetzgeber zum dritten Mal seit 1994 die BayBO umfassend novelliert. Die Novelle erfasst in beachtlichem Umfang zentrale materiellrechtliche Regelungskomplexe wie das Abstandsflächenrecht, den Brandschutz und die Stellplätze. Die Anpassung des bayerischen Bauordnungsrechts an die Musterbauordnung (MBO) 2002 machte auch eine gewisse Umstrukturierung des Gesetzaufbaus erforderlich.

Die Novelle führt zu einem erheblichen Orientierungsbedarf. Hier leistet der Leitfaden wertvolle Hilfe und berücksichtigt vor allem die Alltagsbedürfnisse der kommunalen Vollzugspraxis. Im Vordergrund stehen die Grundstrukturen, das Verfahrensrecht und die geläufigen materiellrechtlichen Fragestellungen; demgegenüber treten die mehr „technisch“ orientierten Regelungsbereiche – wie Brandschutz und technische Gebäudeausrüstung – zurück. Die kompetente Darstellung beschränkt sich auf das Wesentliche und behandelt grundsätzlich nur, was neu ist.

Wer wissen möchte, wo welche ihm vertraute Vorschrift geblieben ist, kann sich in der Textsynopse „Bayerische Bauordnung BayBO 1998/BayBO 2008“ desselben Autors informieren.

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften – SozV -**; Textsammlung. 45. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.860 S. im Ordner) 39 €.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**; Handkommentar. 43. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.630 S. im Ordner) 92,50 €.

OABI 2008, S. 34

Richard Boorberg Verlag – edition moll - , Stuttgart

Bredendiek/Görgens u.a., **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**. 15. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007. 16. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (4.260 S. in 5 Ordnern + CD-ROM und Onlinezugang) 128 €.

OABI 2008, S. 35

Gemeinde- und Schulverlag, München

Oehler, **Bayerisches Kommunalwahlrecht**, 2. Aufl., 2007, 418 S., kart., 49 €.

Die neuen Rechtsvorschriften finden erstmals für die allgemeinen Kommunalwahlen am 2. März 2008 Anwendung; eine aktuelle, praxisorientierte Kommentierung dieser wichtigen Rechtsmaterie ist also besonders gefragt. In Anbetracht des großen Interesses an einem aktuellen und zuverlässigen Praxis-Kommentar zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen sieht sich der Verlag veranlasst, diesen auch in 2. Auflage wieder als nützliche Orientierungs- und Arbeitshilfe zu veröffentlichen.

Der Kommentar ermöglicht einen schnellen und umfassenden Gesamtüberblick über diese komplexe Rechtsmaterie. Alle entscheidenden Vorgänge des Kommunalwahlverfahrens werden ausführlich, praxisnah und leicht nachvollziehbar aufgezeigt. Die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung ist in die Kommentierung einbezogen; die wichtigen Verbindungen zwischen Gesetz und Verordnung werden durch präzise Verweisungen hergestellt.

Der Anhang enthält: Gemeinde- und Landkreiswahlordnung, Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung sowie einen übersichtlichen Terminkalender mit allen bei

den allgemeinen Kommunalwahlen am 2. März 2008 zu beachtenden Fristen und Terminen.

Der zuverlässige Ratgeber für alle mit der Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Kommunalwahlen befassten Personen, insbesondere Wahlleiter(innen), deren Mitarbeiter(innen), Wahlgremien und Wahlvorstände.

Der Autor, Oberregierungsrat a. D., Gerhard Oehler, war langjähriger Kommunalreferent bei der Regierung von Unterfranken, ist Lehrbeauftragter für Kommunal(abgabenrecht). Seine profunde Sachkenntnis, weit reichenden Praxiserfahrungen und didaktischen Fähigkeiten geben dem Kommentar einen besonderen Gehalt.

OABI 2008, S. 35

Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH, München

Schabel/Ley, **Öffentliches Auftragsvergabe im Binnenmarkt**; 26. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2007, 146 S., 42,40 €.

Böttcher, **Paß-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**; erläuterte Ausgabe. 37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 198 S., 57,50 €. 38. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2007, 226 S., 65,60 €.

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG -**; Kommentar zum OWiG und den ergänzenden Bestimmungen der Strafprozessordnung. 88. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2007, 184 S., 53,50 €.

Wilde, **Bayerisches Datenschutzgesetz**, Kommentar und Handbuch; 15. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 104 S., 31,40 €.

Weiß u.a., **Bayerisches Beamtengesetz**, Kommentar. 144. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007, 408 S., 108 €.

145. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2007, 344 S., 95,30 €.

König/Luber/Ritzer, **Die Personalpraxis**; Vorschriften-Lexikon für den öffentlichen Dienst. 138. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 368 S., 104,15 €.

Claus/Brockpähler u.a., **Lexikon der Eingruppierung der Angestellten im öffentlichen Dienst**. 42. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007, 208 S., 57,70 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u.a., **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale** für Angestellte im öffentlichen Dienst – Bund, Länder, Gemeinden; Kommentar. 89. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 218 S., 61 €.

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar – Tarif- und Arbeitsrecht für den öffentliche Dienst**. 17. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2007, 332 S., 92,60 €. 18. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 326 S., 90,90 €.

Dassau/Langenbrinck, TVÖD Textausgabe.

3. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 218 S., 60,95 €.

4. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 204 S., 57,10 €.

Breier/Dassau/Kieder u. a., Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Kommentar.

9. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2007, 326 S., 90,40 €.

10. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 332 S., 92,60 €.

Lange/Novak/Sander u. a., Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst; Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem Einkommensteuergesetz - Textausgabe;

72. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007, 246 S., 68,70 €.

73. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 127 S., 71 €.

Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst; Kommentar.

77. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 314 S., 87 €.

Mildenberger/Pühler u. a., Beihilfenvorschriften in Bund, Ländern und Kommunen; Kommentar.

121. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007, 280 S., 77,60 €.

122. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 268 S., 74,30 €.

Weber/Banse/Krämer, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes; Textsammlung mit Kommentierung des Bundesrechts. 71. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2007, 282 S., 79,25 €.**Uttlinger/Baisch u. a., Das Reisekostenrecht in Bayern; Kommentar. 93. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2007, 194 S., 54 €.****Uttlinger/Baisch u. a., Das Umzugskostenrecht in Bayern; Kommentar. 68. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2007, 162 S., 44,90 €.****Ballerstedt/Schleicher u. a., Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung; Kommentar. 111. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2007, 320 S., 88,60 €.****Hözl/Hien, Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, Kommentar. 40. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 132 S., 44,40 €.****Stadler/Stierwaldt/Strunz, Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter; Leitfaden. 29.**

Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 198 S., 55,10 €.

Donhauser/Hürholz, Kommunalabgabenrecht in Bayern; Kommentar mit Einführung. 38. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 228 S., 64,20 €.**Birkel (Hg.), Praxishandbuch des Bauplanungs- und Immissionsschutzrechts mit Nachbarschutz nach BGB und technischen Regelwerken; Kommentar. 63. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 192 S., 64 €.****Braun/Keiz, Fischereirecht in Bayern; Kommentar. 45. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2007, 194 S., 53 €.****Wolff/Zrenner/Grove, Veterinär-Vorschriften in Bayern; Vorschriftensammlung.**

83. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007, 296 S., 89 €.

84. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 276 S., 83 €.

Grove, EU-Hygienepaket – Europäische und bundesrechtliche Vorschriften des Lebensmittelrechts mit Schwerpunkt Fleisch; Vorschriftensammlung.

8. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007, 154 S., 46,95 €.

9. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 164 S., 49,30 €.

Linhart u. a., Sozialgesetzbuch II und XII – Asylbewerberleistungsgesetz (fr. Bundessozialhilfegesetz mit Asylbewerberleistungs- und Grundsicherungsgesetz); Kommentar.

55. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 294 S., 78,80 €.

56. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 322 S., 78,80 €.

Eicher/Haase u. a., Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten,

Kommentar. 60. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 304 S., 70 €.

OABI 2008, S. 35

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart**Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe – Teil 1: SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende (fr. Schönefelder/Kranz/Wanka, Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung). 9. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 280 S., 82,80 €.****Fischer-Hüftle, Naturschutz – Rechtsprechung für die Praxis. 13. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007, 290 S., 105,90 €.**

OABI 2008, S. 36

Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Heinz/Groß, **Landeswahlrecht in Bayern** – Landeswahlgesetz/Bezirkswahlgesetz/Landeswahlordnung; Kommentar für den Praktiker. 17. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 112 S., 45,60 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (665 S. im Ordner) 82 €.

Schelter, **Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa**; Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren. 116. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007, 200 S. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (8.647 S. in 5 Ordnern) 210 €.

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**; Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO); Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar. 71. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 160 S., 60,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.960 S. im Ordner) 99 €.

Hiebel, **Dienstrecht in Bayern I**; Ergänzbares Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. 142. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 88 S., 33,44 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.664 S. im Ordner) 125 €.

Rothbrust, **Dienstrecht in Bayern II – Neues Tarifrecht**; Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. 110. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2007. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.800 S. im Ordner inkl. CD ROM) 169 €.

Wiedemann/Fritsch, **Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)**; Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern. 18. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 96 S., 41,28 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung 806 S. im Ordner) 92 €.

Zimmermann/Büchner, **Kommunalrecht in Bayern**; Kommentar. 106. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 112 S., 40,32 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.842 S. im Ordner) 89 €.

Hümmer/Griebel, **Kommunale Wahlbeamte/Kommunales Ehrenamt in Bayern**.

29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 96 S., 46,10 €.

30. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007, 60 S., 28,80 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (1.360 S. im Ordner) 92 €.

Büchner, **Kommunalwahlrecht in Bayern**, Kommentar für den Praktiker. Ergänzbares Sammlung mit Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und Gemeinde- und Landkreiswahlordnung. 20. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007, 136 S., 54,40 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (620 S. im Ordner) 95 €.

Hauth/Hillermeier/Bonengel, **Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**; Kommentar für die kommunale Zusammenarbeit in Bayern. 41. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 56 S., 57,12 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.264 S. im Ordner) 156 €.

Thum, **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern**; Kommentar mit Rechtsprechung und Hinweisen für die Praxis. 41. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007, 96 S., 34,60 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.490 S. im Ordner) 83 €.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**; Kommentar. 121. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 96 S., 40,32 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2.560 S. in 2 Ordnern) 128 €.

Ecker/Schwenk, **Finanzrecht der Kommunen II – Abgabenrecht in Bayern**; Steuern, Gebühren und Beiträge. 41. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007, 104 S., 40,56 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.642 S. im Ordner) 67 €.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**; Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung. 27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 44 S., 48,96 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (353 S. im Ordner) 82 €.

Ecker/Schenk u.a., **Kommunalabgaben in Bayern**; Systematische Darstellung. 34. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 128 S., 55,04 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (910 S. im Ordner) 99 €.

OABI 2008, S. 37